

6431 Schwyz, Postfach 1260

via Plattform Consultations

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Schwyz, 30. Juni 2026

Verordnung über die Krankenversicherung und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (Einheitliche Finanzierung der Leistungen)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 1. April 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102), zur Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 (VKL, SR 832.104) und zur Änderung der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31) im Rahmen der Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen (EFAS) zur Vernehmlassung bis 8. Juli 2026 unterbreitet.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz begrüsst die Vorlagen zu grossen Teilen. Er schliesst sich der Stellungnahme der GDK vom 21. Mai 2026 grundsätzlich an.

Besonders hervorzuheben ist die Weitergabe der Rechnungsdaten der Krankenkassen im Zusammenhang mit der Pflege. Für das Angebot und die Finanzierung der Pflegeleistungen im stationären und ambulanten Bereich sind im Kanton Schwyz die Gemeinden zuständig. Damit die fiskalische Äquivalenz gewahrt werden kann, ist eine hinreichend detaillierte Datengrundlage, insbesondere unter Einschluss des Wohnsitzes, zwingend erforderlich. In der KVV ist die Datenbekanntgabe daher so zu regeln, dass die zuständigen Gemeinden eruiert werden können und ihnen der Kantonsbeitrag weiterverrechnet werden kann.

Entgegen der Stellungnahme der GDK kann der Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung gemäss Art. 59a^{quinquies} Abs. 1 E-KVV für die Meldung des Kantons an den Versicherer, falls er die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme als (noch) nicht erfüllt erachtet, im Grundsatz nicht zuge-

stimmt werden. Diese Frist ist für eine genaue Prüfung nicht ausreichend. Dies auch vor dem Hintergrund, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar ist, wie genau und ob im Sinne des Kantons die Versicherer die Rechnungen prüfen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber